

## Infoblatt

### Ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung (LAP)

Waren Sie nie Lehrling und haben Sie den Wunsch trotzdem die LAP abzulegen?  
Haben Sie Ihre Lehre abgebrochen und möchten die LAP nachträglich absolvieren?

Absolvieren Sie Ihre LAP im Wege der „Ausnahmsweisen Zulassung zur  
Lehrabschlussprüfung“!

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

#### **1. Zulassung zur LAP im zweiten Bildungsweg, d. h. ohne Absolvierung eines Lehrverhältnisses, nach Vollendung des 18. Lebensjahres (§23 Abs.5 lit.a BAG).**

Sie haben glaubhaft zu machen, dass Sie im Lehrberuf jene Fertigkeiten und Kenntnisse erworben haben, wie ein Lehrling, der eine Lehre absolviert hat. Nachweis durch

- eine entsprechend lange einschlägige Anlernstätigkeit, sonstige praktische Tätigkeiten oder Besuch entsprechender Kursveranstaltungen, Schulen etc. (Dauer: mindestens die Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit).

#### **2. Zulassung zur LAP bei Absolvierung von zumindest der Hälfte der Lehrzeit in einem Lehrverhältnis (§23 Abs.5 lit.b BAG).**

- Sie haben keine Möglichkeit, für die restliche Dauer der Lehrzeit einen Lehrvertrag abzuschließen.
- Der Prüfungstermin darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem Sie als Lehrling frühestens die LAP hätten ablegen dürfen.

Wenn Sie kein Abschlusszeugnis der Berufsschule vorlegen können, umfasst die LAP in beiden Fällen auch den theoretischen Teil der Lehrabschlussprüfung.

Der Antrag für die ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung ist bei der nach dem Arbeitsort oder Wohnort örtlich zuständigen Lehrlingsstelle einzureichen.

Die Prüfungsanmeldung erfolgt unter: <https://pruefung.wko.at>

Erforderliche Beilagen in Kopie:

- Dienstzeugnisse, Arbeitsbestätigungen, Kursbestätigungen, Schulzeugnisse (berufsbildender Schulen)
- Jahres- und Abschlussprüfungszeugnis der Berufsschule (falls vorhanden)
- aktuell gültiger Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Führerschein usw.)